



18. März 2015

Schriftliche Anfrage

von Karin Rykart Sutter (Grüne)

Am 11. Februar 2015 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Anfrage von Angelo Barrile, Cyrill von Planta und Markus Bischoff zur Erhaltung der Nagelhäuser in Züri-West beantwortet. Es geht um die beiden Häuser an der Turbinenstrasse 12 und 14, welche gemäss Bundesgerichtsentscheid enteignet und abgerissen werden sollen, damit eine Strasse erstellt werden kann.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass mit dem Projekt für die Verlegung der Turbinenstrasse der Kanton und die Stadt Zürich öffentliche Interessen verfolgen. Er sieht im Maag-Areal Plus ein Zentrumsgebiet mit erheblichem Entwicklungspotential, welches sich durch eine besonders intensive Nutzung auszeichnet. Und schreibt weiter, dass mit den Sonderbauvorschriften eine umfassende städtebauliche Erneuerung eingeleitet wurde. Die Turbinenstrasse als Haupteinschliessung des Areals soll eine sichere und störungsfreie Verkehrsabwicklung für alle Benutzerinnen und Benutzer der Strasse gewährleisten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Stadtrat grundsätzlich die Haltung des Regierungsrates?
2. Wurde die von den AnwohnerInnen erarbeitete alternative Strassenführung im Rahmen der gemeinsamen Projektorganisation mit dem Kanton diskutiert bzw. angeschaut? Welche Haltung haben die städtischen PlanerInnen vertreten? Sind sie auch der Ansicht, dass die alternative Strassenführung die Aufenthaltsqualität in den beiden Gebäuden beeinträchtigt bzw. mit den Vorschriften des Lärmschutzes nicht vereinbar ist?
3. Sieht der Stadtrat die Verkehrssicherheit durch die alternative Strassenführung gefährdet, obwohl das Verkehrsaufkommen einzig als Zubringerdienst in eine Sackgasse zu klassieren ist? Wenn ja, inwiefern?
4. Teilt der Stadtrat die Ansicht des Regierungsrates, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an der Durchsetzung der Sonderbauvorschriften und an der Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes besteht und eine Enteignung gerechtfertigt ist?
5. Welche Institutionen bzw. Personen stehen hinter den Sonderbauvorschriften? Bestehen bereits über die Strassenführung hinaus weitere Bauvorhaben auf den zu enteignenden Grundstücken? Wer sind die Interessenvertreter, die dahinter stehen? Bestehen bereits vertragliche Verpflichtungen? Wenn ja, in welcher Form?
6. Wer entscheidet über die Nutzung oder den Verkauf der nicht für den Strassenbau benötigten Grundstückteile?
7. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass die beiden Nagelhäuser die städtebauliche Entwicklung bzw. das städtebauliche Bild des Quartiers beeinträchtigen und dieses nicht als bekannte Zeitzeugen eher bereichern? Wenn ja, inwiefern?
8. Besteht für den Stadtrat kein schützenswertes Interesse, diese beiden letzten Zeugen des ehemaligen Arbeiterhausensembles im Industriequartier zu erhalten und ins Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte aufzunehmen? Wenn nicht, weshalb nicht?

*Karin Rykart Sutter*